

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 185

22. Jahrgang

23. Juli 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 723/78 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Die Kommission und die Politik der Regierung des Vereinigten Königreichs	1
Nr. 931/78 von Herrn Normanton an die Kommission Betrifft: Import von Tapioka in die Gemeinschaft	2
Nr. 951/78 von Herrn Dondelinger an die Kommission Betrifft: Arbeitsschiedsausschüsse und Wanderarbeitnehmer (Ergänzende Antwort)	3
Nr. 1087/78 von Herrn Corrie an die Kommission Betrifft: In der Gemeinschaft hergestellte Spirituosen und AKP-Länder	4
Nr. 1114/78 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Diätmargarine	5
Nr. 1117/78 von Herrn Notenboom an die Kommission Betrifft: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	6
Nr. 8/79 von Herrn Flämig an die Kommission Betrifft: Lagerung von Uran in der Gemeinschaft	7
Nr. 56/79 von Herrn Schyns an die Kommission Betrifft: Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers – Weinpreis	8
Nr. 58/79 von Herrn Cot an die Kommission Betrifft: Textilpolitik der Gemeinschaft und Schutzklauseln in den Vereinbarungen, die die Gemeinschaft mit den „Präferenz-Ländern“ und im Abkommen von Lomé II für den Textilsektor getroffen hat	9
Nr. 63/79 von Frau Dahlerup an die Kommission Betrifft: Zulassungsbestimmungen für dänische Dolmetscher	11
Nr. 93/79 von Herrn Eberhard an die Kommission Betrifft: Werbung, um ausländisches Kapital anzuziehen, und Einhaltung der Verträge	12

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 100/79 von Herrn Jahn an die Kommission Betrifft: Rechtliche und praktische Situation der Chiropraktiker in der Gemeinschaft	13
Nr. 103/79 von Herrn Jahn an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsaktionen zur Aufklärung über Tabakmißbrauch und Ernährung	15
Nr. 109/79 von Herrn Ansquer an die Kommission Betrifft: Ortolì-Mittel	16
Nr. 119/79 von Herrn Seefeld an die Kommission Betrifft: Ferienverkehr verteuernde Maßnahmen in Spanien	16
Nr. 124/79 von Herrn Kavanagh an die Kommission Betrifft: Hilfe aus dem EAGFL für die Grafschaften der Region Leinster	17
Nr. 126/79 von Herrn Kavanagh an die Kommission Betrifft: Beihilfen der Europäischen Investitionsbank für Leinster	18
Nr. 140/79 von Herrn Corrie an die Kommission Betrifft: Verordnungsvorschlag für Alkohol	20
Nr. 142/79 von Herrn Schyns an die Kommission Betrifft: Kosmetika	20
Nr. 151/79 von Herrn Noè an die Kommission Betrifft: Allgemeine Präferenzen	21
Nr. 161/79 von Herrn Corrie an die Kommission Betrifft: Verfahren gegen Mitgliedstaaten im Spirituosenverkehr	26
Nr. 165/79 von Herrn Schyns an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Aromastoffe	26
Nr. 169/79 von Herrn Spicer an die Kommission Betrifft: Rohstoffe aus der Republik Südafrika	27
Nr. 174/79 von Herrn Howell an die Kommission Betrifft: Vorgeschlagene Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe	28

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 723/78

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Oktober 1978)

Betrifft: Die Kommission und die Politik der Regierung des Vereinigten Königreichs

Mit welchen Mitteln gedenkt die Kommission auf folgende Politiken der Regierung des Vereinigten Königreichs zu reagieren:

- a) diese Regierung tritt als Käufer der Gasvorräte der Nordsee auf;
- b) die Regierung des Vereinigten Königreichs bestimmt die Fördermenge an Nordseeöl, die Absatzmärkte und die entsprechenden Verkaufspreise;
- c) die Raffinierung des Öls wird auf das Vereinigte Königreich beschränkt,
- d) britischen Unternehmen werden bei der Bewerbung um Aufträge Zinsvergütungen gewährt?

Antwort

(22. Juni 1979)

Die Kommission prüft zur Zeit die auf die British Gas Corporation anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 30 bis 37 EWGV.

Die Kommission hat stets die Auffassung vertreten, daß der Vertrag den betreffenden Mitgliedstaaten das Recht einräumt, ihre Mineralvorkommen auszubeuten und daher die Bedingungen für den Abbau, die wirtschaftliche Nutzung und den Verkauf vorbehaltlich der grundlegenden Regeln des Vertrages festzulegen. Die Kommission hofft, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs in ihrem Beschluß über diese Förderungspolitik allen einschlägigen energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft Rechnung tragen wird.

Die Kommission prüft zur Zeit gemeinsam mit der britischen Regierung, insbesondere unter Berücksichtigung des EWG-Vertrags, wie sich die derzeitigen Maßnahmen und Politiken im Zusammenhang mit der Anlandung und der Bestimmung des Nordseeöls auf die Absatzmärkte auswirken.

Die Kommission geht davon aus, daß die Preise für das Nordseeöl nicht der Kontrolle der britischen Regierung unterworfen worden sind.

Die Kommission hat dem Rat in ihren Mitteilungen „Gemeinschaftlicher Ansatz zur Lösung der Raffinerieprobleme der Gemeinschaft“ und „Probleme im Zusammenhang mit der Rentabilität der Raffinerieindustrie

in der Gemeinschaft und Abhilfemöglichkeiten“ ⁽¹⁾ Vorschläge über Verfahren zur Behandlung der derzeitigen Probleme der Raffinerieindustrie in der EWG unterbreitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(77) 71 und KOM(78) 71.

Die Kommission hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Anfang Mai 1979 durch Entscheidung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWGV aufgefordert, die Beihilfengewährung im Rahmen des von der Frau Abgeordneten angesprochenen britischen Systems zur Förderung der Industrie für off-shore-Material einzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 931/78
von Herrn Normanton
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Januar 1979)

Betrifft: Import von Tapioka in die Gemeinschaft

Wie ist der Import von Tapioka

- a) für den menschlichen Verbrauch,
- b) zur Tierernährung

derzeit in der Gemeinschaft geregelt?

Würde es einigen Entwicklungsländern, insbesondere Thailand, nicht zum Nutzen gereichen, wenn über die üblichen Handelskanäle größere Mengen an Tapioka eingeführt werden dürften?

Würde nicht eine Intensivierung dieses Handels erheblich zur wirtschaftlichen Belebung in den Regionen Ostasiens beitragen, wo der politische Druck der Kommunisten und eine aggressive Infiltration eine ernsthafte Bedrohung darstellen?

Antwort

(29. Juni 1979)

Die Tapioka-Einfuhr in die Gemeinschaft unterliegt einem auf 6 % des Wertes beschränkten Zollsatz; dieser Satz ist im GATT gebunden. Eine Unterscheidung nach Tapioka für den menschlichen Verzehr und Tapioka als Viehfutter wird nicht gemacht; letztere Verwendung überwiegt bei weitem.

Die von der Gemeinschaft eingeführten Mengen haben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen, nämlich von 2,2 Millionen Tonnen im Jahr 1975 auf rund 6 Millionen Tonnen im Jahr 1978. Thailand, das seine Produktion durch umfassende Investitionen ausgebaut hat, ist bei weitem der wichtigste Lieferant; die Einfuhr aus diesem Land betrug 1978 schätzungsweise insgesamt 5,6 Millionen Tonnen. Die umfangreichen Tapioka-Einfuhren der Gemeinschaft tragen somit zur wirtschaftlichen Stabilität Thailands erheblich bei. Durch das rasche Anwachsen dieser Einfuhren hat sich jedoch das Problem verschärft, wie die eigene Futtergetreideproduktion der Gemeinschaft abgesetzt werden kann. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß eine gewisse mengenmäßige

Beschränkung der Tapioka-Einfuhr für die Gemeinschaft, und auf längere Sicht auch im Interesse der Lieferanten selbst, gerechtfertigt wäre.

Infolgedessen sind kürzlich in Bangkok Gespräche geführt worden, in deren Verlauf die thailändische Regierung zusagte, daß ihre Tapioka-Ausfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1979 die von 1978 nicht übersteigen werden.

Weitere Zusammenkünfte zwischen der Kommission und den thailändischen Behörden sind vorgesehen. Diese letzteren haben den Wunsch geäußert, ab 1980 anzuwendende Senkungen auszuhandeln und Möglichkeiten zu diskutieren, wie die Gemeinschaft Thailand bei der Auffächerung seiner Erzeugung in den Gebieten helfen könnte, die am stärksten von Tapioka abhängig sind. Die Kommission hat dem Rat am 27. April 1979 einen Vorschlag ⁽¹⁾ zur Änderung der GATT-Bindung vorgelegt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(79) 219.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 951/78

von Herrn Dondelinger

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1979)

Betrifft: Arbeitsschiedsausschüsse und Wanderarbeitnehmer

Wie verlautet, hat der französische Senat am 13. Dezember 1978 bei seinen Beratungen über einen Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitsschiedsausschüsse einen Änderungsvorschlag angenommen, wonach lediglich Personen mit französischer Staatsangehörigkeit und einem Mindestalter von 21 Jahren in den Arbeitsschiedsausschüssen vertreten sein dürfen.

1. Gilt diese Bestimmung, wonach die Staatsangehörigkeit eine Voraussetzung darstellt, auch für Wanderarbeitnehmer aus der Gemeinschaft?
2. Sollte hier nicht eine Abgrenzung gegenüber den Wanderarbeitnehmern aus Drittländern erfolgen?

3. Entspricht dieser Schritt der Verordnung (EWG) Nr. 312/76 vom 9. Februar 1976 ⁽¹⁾, die den Wanderarbeitnehmern der Gemeinschaft in Bezug auf die Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte die gleichen Rechte einräumt wie den Angehörigen der Länder, in denen sie sich aufhalten?
4. Wenn ja, ist er mit dem Geist der Verträge von Paris und Rom sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vereinbar?
5. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß sie eine Richtlinie ausarbeiten sollte, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Wanderarbeitnehmern aus der Gemeinschaft die Möglichkeit einer Mitwirkung in den Arbeitsschiedsausschüssen und vergleichbaren paritätischen Schiedsstellen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens (Landwirtschaft, Industrie usw.) zu eröffnen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 2.

Ergänzende Antwort ⁽¹⁾

(27. Juni 1979)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 29. Januar 1979 kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitteilen.

1. und 2. Soweit die französischen Arbeitsgerichte öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und die damit verbundene gerichtliche Tätigkeit als Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes gilt, ist die Kommission der Ansicht, daß die Ausschließung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft von der Wählbarkeit zu den Arbeitsgerichten durch Anwendung einer Staatsangehörigkeitsklausel, wie sie das Gesetz Nr. 79-44 vom 18. Januar 1979 zur Änderung der Bestimmungen des ersten Buches, Titel I des Arbeitskodex über die Arbeitsgerichte vorsieht, den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968, insbesondere Artikel 8, nicht ausdrücklich entgegensteht ⁽²⁾.
3. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 312/76 des Rates vom 9. Februar 1976 werden zwar die Möglichkeiten einer Mitwirkung der Wanderarbeitnehmer in den

Gewerkschaften erweitert, jedoch werden die Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 insbesondere über die Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion nicht geändert.

4. und 5. Die Kommission bezieht sich auf den Geist der EWG-Verträge und ist der Ansicht, daß den Wanderarbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Recht zuerkannt werden muß, an der Arbeit der mit ihrer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehenden Organisationen mitzuwirken; außerdem müßten sie hinsichtlich des passiven Wahlrechts Anspruch auf die gleiche Behandlung haben wie inländische Arbeitnehmer.

Jedoch beabsichtigt die Kommission in dem von dem Herrn Abgeordneten genannten besonderen Fall, wegen der Rechtsnatur der französischen Arbeitsgerichte gegenwärtig nicht, dem Rat einen Vorschlag auf diesem Gebiet zu unterbreiten.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß sowohl der EWG-Vertrag als auch die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 eine ausreichende Grundlage bieten, um gegen einen etwaigen Mißbrauch des Begriffs „öffentlich-rechtliche Funktion“ vorzugehen.

⁽¹⁾ Eine erste Antwort wurde bereits am 29. 1. 1979 gegeben (ABl. Nr. C 57 vom 2. 3. 1979, S. 31).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1087/78

von Herrn Corrie

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1979)

Betrifft: In der Gemeinschaft hergestellte Spirituosen und AKP-Länder

Ist die Kommission sich der zahlreichen tarifären und nicht-tarifären Hemmnisse bewußt, die dem Verkauf von in der Gemeinschaft hergestellten Spirituosen in den AKP-Ländern entgegenstehen?

Wäre es der Kommission nicht möglich – auch wenn das EWG – AKP-Abkommen nicht auf dem Prinzip der Gegenleistung beruht – bei den nächsten Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Abkommens EWG – AKP die Gelegenheit zu nutzen, um die vielen tarifären und nicht-tarifären Hemmnisse zur Sprache zu bringen, die dem Import von in der Gemeinschaft hergestellten Spirituosen in die AKP-Staaten entgegenstehen?

Falls die Kommission nicht bereit ist, diese Hemmnisse in diesem Rahmen anzusprechen, wie stellt sie sich dann ein Vorgehen gegen diese Hemmnisse vor?

Antwort

(22. Juni 1979)

1. Der Kommission ist die insbesondere zolltarifliche Regelung bekannt, die von den AKP-Staaten bei der Einfuhr von alkoholischen Getränken aus der Gemeinschaft angewandt wird. Diese Angaben werden ihr gemäß Artikel 8 (Mitteilung der Zolltarife jeder Vertragspartei sowie aller späteren Änderungen der Zolltarife an den AKP – EWG-Ministerrat) und Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens von Lome (Unterrichtung über von einer Vertragspartei geplante handelspolitische Maßnahmen, die die Interessen einer Vertragspartei beeinträchtigen könnten) mitgeteilt. Wenngleich sich bei der Anwendung dieser Vorschriften gelegentlich gewisse praktische Schwierigkeiten ergeben haben, betrafen diese nicht speziell alkoholische Getränke.

Die für diese Waren durchgeführte Untersuchung zeigt, daß der Schutz in den wichtigsten AKP-Staaten zwar höher ist als der von der Gemeinschaft gegenüber Drittländern gewährte Schutz, daß er jedoch bislang die Entwicklung der Ausfuhren der Gemeinschaft nach den AKP-Staaten – die in den Jahren 1975, 1976 und 1977 wertmäßig bei 109,7, 140,3 bzw. 198,8 Millionen ERE lagen – nicht behindert hat. Der stärkste Zuwachs war gerade bei Branntweinen, Likören und anderen alkoholischen Getränken zu verzeichnen, deren Exporte sich im Beob-

achtungszeitraum von 37,7 auf 46,7 bzw. 65,7 Millionen ERE erhöhten.

2. Der Grundsatz, daß die AKP-Staaten auch während der Laufzeit des nächsten Abkommens, über das gegenwärtig verhandelt wird, nicht zu handelspolitischen Gegenleistungen verpflichtet sind, bleibt unverändert bestehen. Die Kommission hält es nicht für angezeigt, in diesen Verhandlungen den AKP-Staaten das von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Problem zu unterbreiten. Sollten Fälle einer Diskriminierung im Sinne des derzeitigen Artikels 7 des Abkommens von Lome nachgewiesen werden, könnten nach Inkrafttreten des neuen EWG – AKP-Abkommens diese Probleme im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens bei den darin vorgesehenen zuständigen Instanzen zur Sprache gebracht werden.

Nichtsdestoweniger weist die Kommission darauf hin, daß sie sich den Besorgnissen der Spirituosenbranche durchaus nicht verschließt, denn sie hat in den multilateralen Handelsverhandlungen im GATT, bei denen es um eine zunehmende Liberalisierung des Welthandels geht, von den wichtigsten Handelspartnern wesentliche Zollzugeständnisse für die genannten Waren erhalten können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1114/78

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1979)

Betrifft: Diätmargarine

Kann mir die Kommission eine Antwort auf folgende Fragen geben:

1. Wie hoch war 1977 und 1978 die Gesamtproduktion von Margarine pro Mitgliedstaat in der EG?
2. Wie groß war davon der Anteil von „salzloser“ Margarine mit einem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren von mindestens 60 %?
3. Unter welchen Bedingungen darf in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine solche Margarine als ein „Diätprodukt“ verkauft werden?
4. Zu welchem Preis wurde diese Margarine in den verschiedenen Mitgliedstaaten an den Verbraucher verkauft, und wie hoch waren die einheitlichen Preise für „normale“ Margarine? Wie werden diese Preisunterschiede begründet?

Antwort

(25. Juni 1979)

1. Die gesamte Margarineerzeugung in der Gemeinschaft beläuft sich auf folgende Menge:

(1 000 t)

		1975	1976	1977	1977			1978	
					II	III	IV	I	II
EUR 9	E/L ⁽¹⁾	1 479	1 552	1 586	383	382	415	387	388
D	E	509,1	532,3	522,6	122,6	132,2	136,1	123,0	124,0
F	E	157,4	161,1	162,1	39,7	38,2	44,1	43,5	40,3
I	E	59,4	64,7	65,6	16,7	13,6	17,2	17,6	16,2
N	E	209,0	201,8	209,6	47,8	55,5	54,6	50,4	51,0
B	E	147,5	145,2	141,9	35,4	31,9	38,4	36,6	35,5
L		—	—	—	—	—	—	—	—
UK	E	298,0	342,1	379,8	96,6	85,2	96,1	91,9	94,5
IRL	E	11,0	13,4	12,6	3,3	2,7	3,2	3,1	3,9
DK	L	88,6	91,2	92,0	20,9	22,3	24,9	21,0	22,7

⁽¹⁾ E = Erzeugung, L = Lieferung.

Quelle: Eurostat, Industriestatistik, Nr. 3/4 - 1978.

2. Manchmal wird Margarine, deren Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren etwas unter 60 % liegt, auch „Diätmargarine“ genannt.

Nicht in allen Mitgliedstaaten wird Diätmargarine hergestellt. In allen Mitgliedstaaten gleichen sich Margari-

neerzeugung und -verbrauch fast aus. In Mitgliedstaaten, in denen Margarine mit der Bezeichnung „Diätmargarine“ hergestellt und vermarktet wird, wird der Anteil dieser Margarine am gesamten Margarineverbrauch für 1978 auf Grundlage von Marktstudien wie folgt geschätzt:

Belgien:	13,7 %,
Bundesrepublik Deutschland:	5 %,
Niederlande:	9,5 %.

3. Margarine darf als Diätprodukt verkauft werden, wenn sie den Bestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ⁽¹⁾, entspricht. Nach diesen Bestimmungen muß sich solche Margarine deutlich von den Lebensmit-

teln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden und sich für einen besonderen Ernährungszweck eignen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, den Gebrauch des Begriffs „Diät“ auf Erzeugnisse zu beschränken, die für bestimmte Gruppen von Personen bestimmt sind, deren Verdauungsablauf oder Stoffwechsel gestört ist und die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden.

4. „Normale“ Margarine ist um 12 bis 40 % billiger als Diätmargarine. Letztere ist vor allem aus folgenden Gründen teurer: Höhere Kosten der verwendeten Rohstoffe, geringere Einsparungen aufgrund der begrenzten Absatzmöglichkeiten und höhere Forschungskosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 55.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1117/78

von Herrn Notenboom

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1979)

Betrifft: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Parlament für die Aktivitäten des Zentrums verantwortlich ist?

In der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ⁽¹⁾ wird u. a. verfügt, daß dieses Zentrum der Kommission zur Aufgabe hat „die Berufsbildung und die ständige Weiterbildung auf Gemeinschaftsebene zu fördern und weiterzuentwickeln“ (Artikel 2); daß das Zentrum von einem Verwaltungsrat, dem drei Vertreter der Kommission angehören, verwaltet wird (Artikel 4); daß der Direktor des Zentrums von der Kommission ernannt wird (Artikel 6); daß der Verwaltungsrat des Zentrums im Einvernehmen mit der Kommission das jährliche Arbeitsprogramm festlegt (Artikel 8); daß der Verwaltungsrat des Zentrums „der Kommission . . . jedes Jahr(es) den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben übermittelt“ (Artikel 11); und daß die Handlungen des Zentrums von den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen „zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden“ können (Artikel 18).

1. Kann die Kommission meiner Schlußfolgerung beipflichten, daß sie gegenüber dem Europäischen

Wenn nein, wie kann das Europäische Parlament dann seine kontrollierende Funktion erfüllen? Wenn ja, ist die Kommission dann ebenfalls meiner Auffassung, daß das Zentrum, das gerade auch für kleine und mittlere Betriebe von Nutzen sein kann, die repräsentativen Organisationen der kleineren und mittleren Betriebe eng an seinen Tätigkeiten teilhaben lassen sollte ⁽²⁾?

2. Kann die Kommission darlegen, weshalb EUROPMI lediglich im April 1978 zu einer ersten Sitzung des Zentrums eingeladen wurde und später nicht mehr?

3. Ist die Kommission bereit, Schritte zu unternehmen, um eine angemessene Repräsentation der kleinen und mittleren Betriebe sowie der Handwerksbetriebe – durch die UACEE, COPMEC und EUROPMI und gegebenenfalls andere repräsentative Organe – bei den Tätigkeiten des Zentrums zu fördern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

⁽²⁾ In diesem Zusammenhang sei auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. 2. 1978 verwiesen – ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1978, S. 38.

Antwort

(27. Juni 1979)

1. Die Kommission ist der Haushaltsbehörde, dem Parlament und dem Rat für die Tätigkeit des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung insofern verantwortlich, als der Einnahmen- und Ausga-

benplan durch einen in den Haushaltsplan der Kommission eingesetzten Zuschuß (Kapitel 30, Haushaltslinie 3010) gedeckt ist.

2. Über die Beteiligung von EUROPMI an den Sitzungen des Zentrums wurde ein Briefwechsel zwischen dem EUROPMI-Sekretariat und der Kommission geführt. Da das Zentrum für die Organisation seiner Sitzungen zuständig ist, hat die Kommission dieses Schreiben an den Direktor des Zentrums weitergeleitet. Wie aus seinem Antwortschreiben hervorgeht, wurde EUROPMI tatsächlich zu einer Sitzung über die Klein- und Mittelbetriebe im April 1979 eingeladen und soll auch künftig zu allen Sitzungen dieser Art eingeladen werden. Zur Zeit beschränken sich diese Arbeiten auf Arbeitsgruppen im kleineren Rahmen.

3. Hinsichtlich der Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe sowie der Handwerksbetriebe an den Arbeiten

des Zentrums ist zu bemerken, daß diese bereits durch mehrere ihrer Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sind. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Ministerrat auf Vorschlag der europäischen Verbände der Sozialpartner benannt werden. Die Aufgabe der Kommission beschränkt sich auf die Übermittlung der Vorschläge der europäischen Verbände an den Rat. Was die privatwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände betrifft, so gibt es einen Verbindungsausschuß der Arbeitgeber, der im Einvernehmen mit der Europäischen Zentrale der öffentlichen Wirtschaft und dem COPA diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats benennt, welche die Arbeitgeberverbände vertreten. Im Verbindungsausschuß der Arbeitgeber sind alle vom Herrn Abgeordneten genannten Unternehmen vertreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 8/79

von Herrn Flämig

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. März 1979)

Betrifft: Lagerung von Uran in der Gemeinschaft

1. Ist der Kommission der Bericht aus der britischen Zeitschrift „Nuclear Engineering International“ betreffend einen Kapazitätsüberhang in der Urananreicherungsindustrie der Gemeinschaft bekannt?

2. Da die Erhöhung der Stromerzeugungskapazität durch Kernkraft hinter den Leitlinien für 1985 zurückgeblieben ist:

— Welche Mengen an natürlichem und angereichertem Uran sind gegenwärtig in der Gemeinschaft vorrätig?

— Wie groß werden die Vorräte voraussichtlich im Jahre 1985 sein?

— Für wie lange ist mit diesen Vorräten die Versorgung gesichert (in Monaten bzw. Jahren)?

3. Wie hoch werden die Kosten für die Lagerung von natürlichem und angereichertem Uran in ausreichender Menge veranschlagt, um für ein Jahr die Versorgung der in der Gemeinschaft vorhandenen Kernkraftwerke zu sichern?

4. Was würde die Lagerung einer im Energiewert gleichen Menge Erdöl oder Kohle kosten (t/Erdöläquivalent bzw. Steinkohlenäquivalent)?

Antwort

(27. Juni 1979)

1. Ja.

2. Die Versorgungsagentur untersucht gegenwärtig die in der Gemeinschaft vorrätigen Mengen an Natururan und angereichertem Uran und prüft die Aussichten in diesem Bereich. Sie hat ihren Beirat eingeschaltet, der

einen ersten Meinungsaustausch führte und feststellte, daß sich ein gewisser Vorratsbestand schon durch ein gewisses Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot entwickeln könnte. Diese Entwicklung beschäftigt auch die Verwender in der Gemeinschaft, die um eine Vorratshaltung von Kernbrennstoffreserven zur Aufrechterhaltung des Betriebs ihrer Kraftwerke besorgt sind.

Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, kann dem Herrn Abgeordneten zur Zeit keine genauere Antwort erteilt werden.

3. Die vorhandenen Kernkraftwerke haben einen Jahresverbrauch von rund 6 000 Tonnen Natururan entsprechend einer Elektrizitätserzeugung von 160 TWh. Die Kosten der Lagerung einer solchen Menge Natururan belaufen sich auf rund 35 Millionen ERE oder auf das Doppelte dieses Betrages, wenn der Brennstoff in Form von fertigen Brennelementen mit angereichertem Uran gelagert wird.

4. a) Für die Erzeugung der gleichen Menge Elektrizität bei Verwendung fossiler Brennstoffe sind 50 Millionen Tonnen Steinkohle oder 35 Millionen Tonnen Rohöl notwendig.
- b) Unter Zugrundelegung der gleichen Finanzlasten (9 %) werden die jährlichen Lagerungskosten für eine Tonne Steinkohle auf 9 ERE und für eine Tonne Rohöl auf 15 ERE geschätzt. Entsprechend würden die Lagerungskosten für eine im Energiewert den in Punkt 3 genannten Kernbrennstoffmengen entsprechende Menge Steinkohle oder Erdöl 450 Millionen ERE bzw. 525 Millionen ERE betragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 56/79

von Herrn Schyns

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1979)

Betrifft: Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers – Weinpreis

Die Kommission hat jüngst die Kürzung oder Streichung der Ausgleichsbeträge für die italienischen und französischen Tafelweine vorgeschlagen, was zu einer Senkung der Preise dieser Erzeugnisse auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten führen müßte.

1. Haben die Dienststellen der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft, Dienststelle Umwelt und Verbraucherschutz) die Möglichkeit nachzuprüfen, ob diese Preissenkung unmittelbar und vollständig dem Verbraucher zugute kommt oder ob sie die Handelspanne der Zwischenhändler erhöht?
2. Ist die Kommission für den Fall, daß die Antwort nein lautet, bereit, sich diese Information zu beschaffen und gegebenenfalls wie?
3. Ist die Kommission bereit, bei den Mitgliedstaaten vorstellig zu werden, damit die nationalen, mit der Preiskontrolle beauftragten Behörden dieser Frage sorgfältig nachgehen und darüber wachen, daß die Preissenkung bis zum Verbraucher durchdringt?

Antwort

(27. Juni 1979)

1. Wie der Herr Abgeordnete bemerkt, kann die Kürzung der Währungsausgleichsbeträge für italienische und französische Tafelweine zu einer Senkung der Preise für diese Erzeugnisse auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten führen. Eine solche Kürzung der Währungsausgleichsbeträge führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer entsprechenden Senkung der Einzelhandelspreise für die fraglichen Erzeugnisse, da Art und Weise sowie Umfang der sich aus der Kürzung der Ausgleichsbeträge ergebenden Änderungen der Erzeuger- und Einzelhandelspreise durch die Marktverhältnisse bestimmt werden. Die Kommission verfügt derzeit nicht über die technischen Möglichkeiten, um zu ermitteln, in welchem Maße sich die Preise für italienische und französische Tafelweine auf den verschiedenen Produktions- und Vertriebsstufen ändern werden.

2. Bisher hat die Kommission noch nicht die Schaffung eines entsprechenden statistischen Instrumentariums ins Auge gefaßt.

3. Die Kommission ist sich bewußt, welche Bedeutung den Handelsspannen für Agrarerzeugnisse bei der Bildung der Einzelhandelspreise zukommt. Im Anschluß an einen vom Europäischen Parlament verabschiedeten Initiativbericht ⁽¹⁾ stellte die Kommission fest, daß es sehr wichtig sei, genauere Angaben über die Entwicklung der Handelsspannen für Agrarerzeugnisse einzuholen. Sie hat jedoch keine Möglichkeit, unmittelbar auf die Bildung der Einzelhandelspreise in den Mitgliedstaaten Einfluß zu nehmen.

⁽¹⁾ „Zusammenhänge zwischen Erzeugerpreisen, Gewinnspannen des Zwischenhandels und Verbraucherpreisen bei agrarischen Produkten“ – PE 52.628/Rev.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58/79

von Herrn Cot

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1979)

Betrifft: Textilpolitik der Gemeinschaft und Schutzklauseln in den Vereinbarungen, die die Gemeinschaft mit den „Präferenz-Ländern“ und im Abkommen von Lomé II für den Textilsektor getroffen hat

Auf Anregung und mit Billigung des Rates hat die Kommission 1978 im Namen der Gemeinschaft Vereinbarungen mit mehreren Mittelmeerländern getroffen, mit denen die Gemeinschaft Präferenzabkommen abgeschlossen hatte. Ziel dieser Vereinbarungen ist, die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft, u. a. aus Tunesien, Marokko, Griechenland, Portugal und Spanien auf bestimmte Mengen zu begrenzen. Diese Vereinbarungen werden 1979 für einen Zeitraum von zwei oder drei Jahren verlängert.

Für die Textilerzeugnisse haben diese Länder indessen aufgrund der mit der Gemeinschaft abgeschlossenen Präferenzabkommen freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt, zollfrei und ohne mengenmäßige Beschränkungen. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann legal, also nur unter Rückgriff auf die in diesen Abkommen enthaltenen Schutzklauseln verhindert werden.

Eine Vertragspartei kann die Schutzklauseln nur anwenden, wenn einige ausdrücklich vorgesehene Bedingungen erfüllt sind; die Vertragspartei, die sie anwendet, muß vor allem schwerwiegende regionale oder sektorielle Störungen nachweisen. Die Schutzmaßnahme zielt auch auf die Behebung vorübergehender Schwierigkeiten ab. Sie kann nicht auf Dauer angewandt werden.

1. Ist die Kommission angesichts dieser Erwägungen nicht der Auffassung, daß die Gemeinschaft dadurch, daß sie diesen Präferenzländern für bestimmte Textilerzeugnisse mengenmäßige Beschränkungen auferlegt, letzten Endes weder Buchstaben noch Geist der Abkommen respektiert, die sie besonders mit Län-

dern, die auf dem Wege sind, der Gemeinschaft beizutreten, abgeschlossen hat?

Kann man unter diesen Umständen behaupten, daß diese Vereinbarungen die Anwendung der in den Präferenzabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeiden lassen, wo doch diese mengenmäßigen Selbstbeschränkungen in Wirklichkeit eine ständige Schutzmaßnahme, jedoch ohne die Garantien darstellen, die an die Anwendung der Schutzmaßnahme im Rahmen der Präferenzabkommen gekoppelt sind?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die beste Lösung, die die Exportinteressen der größtenteils noch unterentwickelten Partnerländer der Gemeinschaft am besten gewahrt hätte, in einer Änderung der mit diesen Ländern geschlossenen Präferenzabkommen bestanden hätte?

2. Im Kooperationsrat Gemeinschaft/Tunesien, der im Dezember 1978 in Brüssel tagte, unterstrich die tunesische Delegation, daß aufgrund der von der Gemeinschaft für bestimmte tunesische Textilerzeugnisse im Jahr 1978 angenommenen mengenmäßigen Beschränkungen 5 000, also 1/6 der in diesem Sektor beschäftigten Arbeitskräfte, entlassen werden müßten, daß Tunesien 1977 aus der EWG Industriearüstungen für einen wesentlich höheren Betrag als seine Textilausfuhren in die Gemeinschaft ausmachen, eingeführt habe, so daß Tunesien letzten Endes dazu beigetragen habe, Arbeitsplätze in der EWG zu schaffen anstatt welche abzubauen.

Ist die Kommission angesichts dieser Sachlage und der Tatsache, daß Tunesien vor 10 Jahren aufgrund der – von der Gemeinschaft befürworteten – Anregung der europäischen Textilwirtschaft im Textilsektor investiert hat, der Meinung, daß die Beschränkungen, die die Gemeinschaft Tunesien und anderen

in ähnlicher Lage befindlichen Ländern auferlegt, Ländern gegenüber politisch vertretbar sind, denen die Gemeinschaft, wie sie öffentlich behauptet, ihre Märkte geöffnet hat?

3. Im „Handelsteil“ des künftigen Abkommens „Lome II“ möchte die Gemeinschaft ein Konsultationssystem einführen, das den vertragschließenden Parteien die Aushandlung von sektoriellen Vereinbarungen ermöglichen soll. Auf seiten der Gemeinschaft und der AKP-Länder denkt man hierbei an Vereinbarungen, die die in die Gemeinschaft aus den AKP-Ländern eingeführten Mengen, u. a. im Textilsektor, beschränken.

Dieses System kann natürlich auch die Garantien zugunsten der AKP-Länder – denen von der Gemeinschaft „Selbstbeschränkungsabkommen“ auferlegt würden – verglichen mit den Konsultationssystemen stärken, die in den 1978 und 1979 mit den Mittelmeerländern getroffenen Vereinbarungen vorgesehen sind. Ist die Kommission indessen nicht auch der Auffassung, daß, selbst wenn die Forderungen der europäischen Arbeitnehmer und Industrie nach Schutzmaßnahmen im Handel sehr wohl verständlich sind, diese restriktive Haltung der Gemeinschaft im Widerspruch zu den „liberalen“ Erklärungen steht, die sie ansonsten gegenüber den AKP-Ländern abgibt?

Steht diese Haltung insbesondere nicht im Widerspruch zu der Politik bestimmter Konzerne der Textilindustrie in der Gemeinschaft, die derzeit in einigen AKP-Ländern in diesem Sektor aufgrund der niedrigen Löhne in diesen Ländern investieren, wie

z. B. aus dem Weißbuch der CFDT vom Oktober 1978 „Für die Erhaltung und Entwicklung der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie in Frankreich“ hervorgeht?

Besteht hier nicht auf seiten der Gemeinschaft und ihrer Industrieunternehmen eine „Inkohärenz“, vergleichbar mit der Haltung, die die Kommission im Dezember 1978 in ihrem Memorandum an den Rat im Bereich der Zuckererzeugung angeprangert hat? Hat die Kommission diesbezügliche Untersuchungen durchgeführt?

4. Die Politik, die die Gemeinschaft derzeit verfolgt und begünstigt, ist eine Politik der Umstrukturierung, die bezweckt, den europäischen Textilkonzernen die erforderlichen sektoriellen „Umstellungen“ zu ermöglichen, damit sie sich – um den Preis von Massenentlassungen – noch mehr in den Weltmarkt integrieren können: in Frankreich ist die Zahl der Arbeitnehmer im Sektor Kleidung/Leder/Textilien von 915 553 Ende 1974 auf 805 193 Ende 1977 gesunken; weitere 35 000 Arbeitsplätze sind in Frankreich derzeit in diesen Sektoren gefährdet. Diese Politik kann sich kurzfristig nur in zusätzlichen Entlassungen in der Gemeinschaft und einer zunehmenden Ausnutzung bestimmter Länder der Dritten Welt niederschlagen.

Die Kommission, die vorgibt, in diesem Sektor eine globale Politik zu verwirklichen, hat indessen bisher darauf verzichtet, öffentlich die Gesamtheit der sozialen und politischen Probleme, die dieser Sektor der Gemeinschaft und der Dritten Welt stellt, anzupacken. Wie ist dieses Schweigen zu deuten?

Antwort

(22. Juni 1979)

Eine wichtige – doch nicht die einzige – Ursache für die ausgesprochen ernste Krise im Textil- und Bekleidungssektor der Gemeinschaft ist der wachsende Zustrom von Einfuhren aus bestimmten Ländern zu besonders unbilligen Wettbewerbsbedingungen.

Um diese Situation zu meistern und die unumgängliche Anpassung dieses Sektors an die neuen Gegebenheiten des Welttextilhandels zu ermöglichen – wozu eine gewisse Zeitspanne erforderlich ist –, hat die Gemeinschaft 1977 und 1978 auf dem Wege bilateraler Abkommen und ad-hoc-Vereinbarungen den globalen Rahmen für die Politik geschaffen, die den Zuwachs der Einfuhren aus den genannten Ländern in geregelte Bahnen lenken soll.

Ein Drittel der Gesamteinfuhren aus Ländern mit niedrigen Gestehungskosten kommt aus den Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft durch Assoziations- oder Präferenzabkommen verbunden ist; bei bestimmten, zumeist besonders empfindlichen Waren wie den Baumwollgarnen, beträgt der Anteil dieser Länder sogar bis zu zwei Dritteln. Diese Einfuhren konnten aus dem Anwendungsbereich dieser Politik nicht ausgeklammert

werden, wenn man sie nicht wegen mangelnder Kohärenz zum Scheitern verurteilen wollte.

Die Vereinbarungen mit einigen dieser Länder wurden im Geiste der Zusammenarbeit der Abkommen getroffen, die sie zu beiderseitigem Nutzen mit der Gemeinschaft verbinden. Damit kann ein Rückgriff auf die Schutzklauseln der Abkommen vermieden werden, der angesichts der Textilkrise in der Gemeinschaft wahrscheinlich gewesen wäre.

Eine Rückkehr zu derartigen Schutzmaßnahmen ist den Ausfuhrländern besonders abträglich, weil sie, abgesehen von den politischen Konsequenzen, bei den Unternehmen ein tiefgreifendes Unsicherheitsgefühl wecken und die Gemeinschaftsimporteure veranlassen würde, auf diese Bezugsquelle zu verzichten. Mit anderen Worten, es muß auf dem Weg der Vorausschau und schrittweisen Angleichung vermieden werden, auf die Schutzklauseln zurückzugreifen.

Die flexibel gehandhabten Vereinbarungen bieten den Partnern der Gemeinschaft einen sicheren und garantierten Zugang zum Gemeinschaftsmarkt, – nicht zu verglei-

chen mit dem Umfang, der aufgrund der Schutzklauseln einseitig beschlossen worden wäre —, wobei möglichst weitgehend den besonderen Verbindungen dieser Länder zur Gemeinschaft, ihrem derzeitigen und künftigen Ausfuhrpotential sowie ihren mit Recht erhobenen Ansprüchen im Bereich der Wirtschaft und der Beschäftigung Rechnung getragen werden muß.

Die von dem Herrn Abgeordneten angeregte Änderung der Präferenzabkommen ist eine Lösung, mit der die kritische Situation des europäischen Textilbereichs — wegen der für die Änderungen erforderlichen Fristen und den damit entstehenden politischen Folgen — nicht wirklich hätte gemeistert werden können. Vor allem aber würden dadurch die Textilhandelsbeziehungen zwischen den betreffenden Ländern und der Gemeinschaft während der Gültigkeitsdauer der Abkommen wahrscheinlich eingefroren, wohingegen die Vereinbarungen nur vorübergehende Maßnahmen darstellen; eine solche Lösung wäre folglich ein bedeutender Rückschritt in der vertraglichen Regelung der Beziehungen mit den betreffenden Ländern.

Die in Punkt 2 angesprochenen Elemente wurden bei den jüngsten Verhandlungen, die zu dem erfolgreichen Abschluß eines mehrjährigen Selbstbeschränkungsabkommens geführt haben, weitgehend berücksichtigt.

Der Herr Abgeordnete spricht von einer „Inkohärenz“ zwischen den Investitionen der Gemeinschaftsindustrie einerseits und den gegenwärtigen, sich daraus ergebenden Absatzschwierigkeiten bei diesen Erzeugnissen andererseits; sie ergibt sich aus der Schwierigkeit der Einschätzung des Marktes und seiner Aufnahmefähigkeit und aus der mangelnden Bereitschaft der öffentlichen und privaten Unternehmen, diese beiden Elemente in Betracht zu ziehen. Das ist genau das, was die Kommission kürzlich in ihrem Memorandum über die Zuckererzeugung anprangern wollte.

Im Rahmen ihrer Befugnisse und um weitere Fehler dieser Art zu vermeiden, will die Kommission alle Vorhaben zur Schaffung neuer Textil- oder Bekleidungsfabriken aufmerksam prüfen, die ihr, sei es zur Stellungnahme oder im Rahmen eines Antrags auf Gemeinschaftshilfe, vorgelegt werden: es ist nämlich angebracht, alle späteren Auswirkungen dieser Investitionen mit in Betracht zu

ziehen, was bisher nicht allzu häufig geschehen ist. Diesen „Kohärenz“-Bestrebungen sind jedoch Grenzen gesetzt, wenn die Investitionen ausschließlich aus eigenen Mitteln privater Firmen getätigt werden; es bleibt nur zu hoffen, daß diese in Kenntnis der Marktlage und der gemeinschaftlichen Handelspolitik die Zweckmäßigkeit neuer Investitionen richtiger einschätzen werden. Das gleiche gilt für den Fall, daß die industrielle Entwicklung im Ausland nur von dem Wunsch getragen wird, die Ausrüstungsverkäufe zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten haben also in zweifacher Hinsicht eine entscheidende Rolle zu spielen.

Hinsichtlich des künftigen EWG-AKP-Abkommens, das das Abkommen von Lome ersetzen soll, erinnert die Kommission daran, daß die derzeitigen Gemeinschaftsvorschläge eine Bestimmung enthalten, die vermeiden soll, daß in Zukunft auf die Schutzklausel zurückgegriffen wird, nämlich:

Sektorale Konsultationen, die es im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit ermöglichen sollen, die Investitionen in Produktionsbereiche mit angemessenen Exportaussichten zu leiten und so ihre Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Diese Konsultationen würden es der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und ihren Industrien vor allem erlauben, die Voraussichten für die Zunahme der Einfuhren aus den Präferenzländern nach der Festlegung der strukturellen Anpassungspolitik und nach der Bereitstellung der umfangreichen finanziellen Mittel für die Ausrichtung und Erleichterung der industriellen Umstrukturierungen durch die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft in ihre Berechnungen mit einzubeziehen.

Vor der Krise endet die Zuständigkeit der Gemeinschaft bei der bloßen Definition und Ausarbeitung der Industriepolitik, einschließlich der Politik zur strukturellen Anpassung. Ausgeführt wurde sie auf nationaler oder sogar auf sektorieller Ebene. Die Umstände verlangen jetzt von den Regierungen, daß sie eine direktere Verantwortung übernehmen und sich häufiger auf Gemeinschaftsebene zusammenfinden. Dadurch müßte es möglich werden, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten sowohl auf der Ebene der Kommission und des Rates als auch im Rahmen des Europäischen Parlaments und der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen ein stärkeres Echo finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 63/79

von Frau Dahlerup

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1979)

Betrifft: Zulassungsbestimmungen für dänische Dolmetscher

In Beantwortung der Anfrage Nr. 22 ⁽¹⁾ auf der Märztagung des Parlaments hat der Präsident der Kommis-

sion, Herr Jenkins, mitgeteilt, daß er hofft, die Kommission werde zusammen mit dem Parlament die Möglichkeiten für die Verwendung der dänischen free-lance-Dolmetscher untersuchen können.

Der Präsident kam ferner auf die Anforderungen der Kommission an die Qualifikationen der Dolmetscher zu

⁽¹⁾ Verhandlungen, Ausführlicher Sitzungsbericht (Vorläufige Ausgabe) vom 14. 3. 1979, S. 161.

sprechen. Ist Herr Jenkins sich dessen bewußt, daß die betreffenden free-lance-Dolmetscher gerade in den Parlamentssitzungen arbeiteten, in denen Herr Jenkins selbst und Außenminister François-Poncet als Ratspräsident auf der März-Tagung sprachen?

Ist Herrn Jenkins ferner bekannt, daß dieselben Dolmetscher jahrelang bei Sachverständigensitzungen für die Dienststellen der Kommission in Luxemburg gearbeitet haben, nachdem sie seinerzeit die erforderlichen Prüfungen

abgelegt haben, durch die sie zu dieser Arbeit zugelassen sind und wobei es sich um genau die gleiche Arbeit handelt, die bei Sachverständigen-Gruppensitzungen in Brüssel ausgeführt wird?

Wenn Herrn Jenkins diese Umstände bekannt sind, darf ich mir dann erlauben, davon auszugehen, daß diese Dolmetscher nunmehr ohne weitere Prüfungen oder sonstige Verzögerung in Brüssel arbeiten dürfen?

Antwort

(29. Juni 1979)

Als der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1967 in Kraft trat, erschien es angesichts des vorläufigen Charakters der Sitzorte Brüssel und Luxemburg normal, der Direktion Dolmetscherdienst des Parlaments das Dolmetschen für Sitzungen zu übertragen, die von den in Luxemburg untergebrachten Dienststellen der Kommission veranstaltet werden (ebenso wie die Direktion Dolmetscherdienst der Kommission in Brüssel das Dolmetschen für Sitzungen übernimmt, die dort von dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß veranstaltet werden). Daraus ergibt sich, daß freiberufliche Dolmetscher, die für das Parlament arbeiten, auch als Dolmetscher für Sitzungen der Dienststellen der Kommission in Luxemburg tätig sind. Außerdem kann die Kommission bestätigen, daß zahlreiche vom Parlament verwendete freiberufliche Dolmetscher auch für die Kommission in Brüssel arbeiten.

Hingegen haben einige Dolmetscher, auf die sich offenbar die Anfrage der Frau Abgeordneten bezieht, im Anschluß an ihre Teilnahme an einem von der Kommission bezuschußten besonderen Kursus die Abschlußprüfung als Konferenzdolmetscher nicht bestanden. Andere wiederum haben, nachdem sie im Rahmen einer bezahlten Probezeit bei der Kommission in die Dolmetschertätigkeit eingeführt worden waren, die Kommission verlassen, ohne den Nachweis ihrer Befähigung zu erbringen. Die Kommission würde normalerweise diese Dolmetscher auf freiberuflicher Basis nur beschäftigen, wenn sie eine weitere Prüfung bestanden haben, da sie in jedem Fall nachprüfen muß, ob das hohe Niveau beruflicher Qualifikation gegeben ist, das sie – wie Präsident Jenkins in seiner Antwort auf die mündliche Anfrage H 503/78 der Frau Abgeordneten bereits erklärt hat ⁽¹⁾ – aufrechterhalten wünscht.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 241 (März 1979) S. 147.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 93/79

von Herrn Eberhard

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. April 1979)

Betrifft: Werbung, um ausländisches Kapital anzuziehen, und Einhaltung der Verträge

Die Behörden einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werben in internationalen Wirtschaftsmagazinen um Kapital aus Drittländern. So konnte man am 31. Juli 1978 in dem Magazin „Fortune“ eine Anzeige des Amtes für industrielle Entwicklung von Nordirland, mit Sitz im britischen Generalkonsulat in New York, eine Werbung für Nordirland finden, in der unter anderem wie folgt für Nordirland geworben wird:

„Nordirland gewährt allgemein die großzügigste Unterstützung für den Aufbau neuer Industrien, Beihilfen jeglicher Art, Einrichtungssubventionen, Zinsvergütungen, Steuervorteile usw. . . .

Die Einwohner haben eine positive Haltung gegenüber der Produktivität, dem Einsatz am Arbeitsplatz, neuen Produktionsverfahren und Loyalität gegenüber dem Unternehmen eingenommen . . .

Männer aller politischen Überzeugungen arbeiten in vollkommener Harmonie . . . Dies alles hat in den letzten

acht Jahren zu einem Produktionsanstieg von 37% geführt. Die Zahl der im Jahresdurchschnitt verlorenen Arbeitstage je 1 000 Beschäftigten beträgt lediglich 368, in den Vereinigten Staaten hingegen 559 ...

Mehr als 30 amerikanische Hersteller beliefern ihre Kunden auf dem Gemeinsamen Markt von Nordirland aus, unter anderem Dupont, Goodyear, Ford, Monsanto, ITT und Tenneco, General Motors, Grundig, Telefunken

und Enha haben sich vom Kontinent zurückgezogen und hier niedergelassen ...“

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine derartige Werbung, die gegenüber ausländischen Investoren Steuer- und Finanzvorteile sowie das im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten niedrige Lohn- und Gehaltsniveau preist, den im Vertrag von Rom festgelegten Grundsätzen widerspricht, die die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, die Anhebung des Lebensstandards der Arbeitnehmer und die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen betreffen?

Antwort

(27. Juni 1979)

Die Kommission wacht darüber, daß das Vorgehen der Mitgliedstaaten nicht den im EWG-Vertrag – insbesondere in den Artikeln 92 bis 94 – verankerten Grundsätzen widerspricht.

Sie hat keine Bedenken dagegen, daß die Mitgliedstaaten mit ihren eigenen Mitteln eine angemessene Werbung treiben, die sich auf die den Investoren – einschließlich der dritter Länder – rechtmäßig gebotenen Vorteile erstreckt, mit denen die Ansiedlung neuer Industrien attraktiv gemacht werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 100/79

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1979)

Betrifft: Rechtliche und praktische Situation der Chiropraktiker in der Gemeinschaft

Seit 1962 ist die chiropraktische Behandlung in Frankreich zwar als Heilmethode anerkannt, nicht jedoch der Beruf des Chiropraktikers. Der Chiropraktiker, der ein in Frankreich noch nicht anerkanntes ausländisches Staatsdiplom, nicht aber den französischen Titel eines Doktors der Medizin besitzt, wird also in Frankreich seit 1962 wegen illegaler Ausübung der Medizin gerichtlich verfolgt.

Eine Umfrage im Jahre 1978 hat ergeben, daß sich 7 Millionen Franzosen einer chiropraktischen Behandlung unterziehen, das sind 13 % der Bevölkerung. Von manchen Krankenkassen werden die Kosten dieser Behandlung erstattet, was eine de-facto-Anerkennung der Fähigkeiten des Chiropraktikers bedeutet.

Die Chiropraktiker in Frankreich sind also gegenüber ihren Berufskollegen in anderen Mitgliedstaaten diskriminiert. Aber auch innerhalb Frankreichs sind sie diskriminiert; denn aufgrund eines Gesetzes vom 30. November 1892, als Elsaß-Lothringen zum Deutschen Reich gehörte, eines Gesetzes, das auch heute noch gilt, dürfen die

Chiropraktiker ihren Beruf im Gebiet des ehemaligen Elsaß-Lothringen, nicht aber im übrigen Frankreich ausüben.

Bei dieser Sachlage wird die Kommission um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Kann die Kommission in einer kurzen Übersicht darstellen, welche Möglichkeiten der Inhaber eines staatlich anerkannten ausländischen Chiropraktikerdiploms zur Ausübung seines Berufs in den einzelnen Mitgliedstaaten hat?
2. Darf ein derart ausgebildeter Chiropraktiker in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf eines Heilpraktikers ausüben und, bejahendenfalls, hätte er auch die rechtliche Möglichkeit zur Ausübung dieses Berufs in Elsaß-Lothringen gemäß Artikel L 356 des französischen „Code de Santé Publique“ sowie im gesamten französischen Hoheitsgebiet im Rahmen des von der Gemeinschaft anerkannten freien Dienstleistungsverkehrs?
3. Hält die Kommission für gerechtfertigt, daß diese diplomierten Chiropraktiker in bestimmten Mitglied-

staaten gerichtlich verfolgt werden, und was gedenkt sie gegebenenfalls gegen diese diskriminierenden Praktiken zu unternehmen?

4. Welche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hat ein gerichtlich verfolgter Chiropraktiker in der Gemeinschaft? Kann er europäische Institutionen, insbesondere den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen?
5. Ist der einzelne Staatsbürger befugt, trotz einer bisher nicht bestehenden Gemeinschaftsregelung über die Ausübung des Berufs eines diplomierten Chiropraktikers aus Artikel 57 EWGV (Aufnahme und Aus-

übung selbständiger Tätigkeiten, insbesondere der ärztlichen, arzttähnlichen und pharmazeutischen Berufe) und aus Artikel 60 (freier Dienstleistungsverkehr bei selbständigen Tätigkeiten) für sich selbst unmittelbare Rechte abzuleiten? Falls nein, warum nicht?

6. Ist nach der gemeinschaftlichen Richtlinie über Mehrwertsteuern der Chiropraktiker der Mehrwertsteuer unterworfen, und ist nach derzeitigem Gemeinschaftsrecht eine einheitliche Regelung in diesem Bereich für alle diplomierten Chiropraktiker gewährleistet?

Antwort

(27. Juni 1979)

1. und 2. In fünf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Belgien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden sowie im gesamten Staatsgebiet Frankreichs, einschließlich Elsaß-Lothringens) ist die Ausübung jeder Heiltätigkeit durch andere Personen als durch Ärzte verboten. Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem stellt sich also nur in den vier verbleibenden Mitgliedstaaten. Die Ausübung der Tätigkeiten der Chiropraktik unterliegt in diesen vier Staaten mangels einer einschlägigen gemeinschaftlichen Regelung dem Prinzip der Inländerbehandlung, d. h. jeder dieser vier Staaten muß auf diesem Sektor die Staatsangehörigen aller übrigen Mitgliedstaaten so behandeln wie seine eigenen Staatsangehörigen. Für Chiropraktiker, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden möchten, bedeutet dies im besonderen, daß sie die Erfordernisse des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 ⁽¹⁾ und der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 ⁽²⁾ erfüllen müssen und einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes bedürfen, falls sie nicht als Ärzte bestellt sind.

3. Mangels Koordinierung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene steht es einem Mitgliedstaat unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten frei, die in Frage stehende Tätigkeit den Ärzten vorzubehalten und im übrigen einem – gegebenenfalls strafbewehrten – Verbot zu unterwerfen. Im vorliegenden Fall hat dieses Verbot in keinem der betreffenden Staaten diskriminierenden Charakter, da es für Inländer und Ausländer in gleicher Weise gilt.

4. Da es sich nicht um die Anwendung von Gemeinschaftsrecht handelt, steht dem in einem Mitgliedstaat gerichtlich verfolgten Chiropraktiker ein Rechtsbehelf vor europäischen Institutionen, im besonderen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, nicht zu, es sei denn, die Beschränkungen stehen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthalt.

5. Aus Artikel 57 des EWG-Vertrags ergeben sich keine direkten Rechte für die Gemeinschaftsbürger; diese Bestimmung stellt vielmehr eine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der zuständigen Gemeinschaftsorgane dar, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Artikel 60 dient lediglich der näheren Klarstellung des in Artikel 59 eingeführten Begriffs der Dienstleistung; auch er gewährt keine über die Inländerbehandlung hinausgehenden Rechte.

6. Gemäß Artikel 13 A Absatz 1 c) der Sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, vom 17. Mai 1977 ⁽¹⁾, befreien die Mitgliedstaaten ... von der Steuer „die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arzttähnlichen Berufe erbracht werden“. Diese Bestimmung ist, wie sich aus ihrem Wortlaut und aus dem Wesen einer Steuer ergibt, natürlich nur dort auf die Tätigkeit der Chiropraktiker anwendbar, wo diese rechtmäßig ausgeübt wird. Wo diese Tätigkeit verboten ist, unterliegt sie keiner Besteuerung; insoweit kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht.

⁽¹⁾ RGL. I, S. 251.

⁽²⁾ RGL. I, S. 259.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 103/79**von Herrn Jahn****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. April 1979)*

Betrifft: Gemeinschaftsaktionen zur Aufklärung über Tabakmißbrauch und Ernährung

Wie aus § 224 des Zwölften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, hat der Rat der Gesundheitsminister auf seiner Tagung vom 16. November 1978 die Kommission u. a. aufgefordert, „die notwendigen Maßnahmen für Aktionen der Gesundheitserziehung, vor allem Aufklärung über Tabakmißbrauch und Ernährung, zu ergreifen“.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission gefragt,

- a) welche Maßnahmen sie in diesen Bereichen für notwendig hält,
- b) wann mit der Vorlage der betreffenden Vorschläge zu rechnen ist,
- c) ob die Anhörung des Europäischen Parlaments zu diesen Vorschlägen vorgesehen ist?

Antwort*(22. Juni 1979)*

Vom Rat und den Vertretern der Regierungen der im „Gesundheitsrat“ vom 16. November 1978 versammelten Mitgliedstaaten war die Kommission aufgefordert worden, die notwendigen Schritte zur Durchführung einer Reihe von Maßnahmen einzuleiten (Erfahrungsaustausch über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen; Erarbeitung einer Methode für den Vergleich der Ergebnisse und zur Beurteilung der Wirksamkeit der Kampagnen zur Bekämpfung des Tabakmißbrauchs, versuchsweise Durchführung gesundheitsfördernder Kampagnen, mit denen vor allem die Jugend angesprochen wird; Festlegung einer gemeinsamen Haltung gegenüber der Werbung).

Innerhalb dieses Rahmens ist kürzlich beschlossen worden, den zusammenfassenden Bericht über die von den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Tabakmißbrauchs und der Ernährung bisher getroffenen Maßnahmen, den die Kommission für die genannte Ratstagung erstellt hatte, fortzuschreiben und zu ergänzen. Auch wurde beschlossen, den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden zu intensivieren und insbesondere die Untersuchungen über die Beweggründe zu vertiefen, also die Gründe, die den einzelnen zu einem der gesunden Lebensführung förderlichen oder abträglichen Verhalten veranlassen.

Diese Arbeiten sind zur Zeit im Gang, und die Kommission wird zu gegebener Zeit die Maßnahmen beschließen, die ihr auf gemeinschaftlicher Ebene am geeignetsten erscheinen. Selbstverständlich wird das Europäische Parlament über den Gang der Arbeiten der Kommission unterrichtet und erhält auch die gesamte einschlägige Dokumentation.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 109/79

von Herrn Ansquer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1979)

Betrifft: Ortoli-Mittel

Wird die Freigabe der ersten Tranchen der Ortoli-Mittel vorrangig bestimmten Krisenindustrien – insbesondere in den in Umstellung befindlichen Gebieten der Eisen- und Stahlindustrie – zugute kommen?

Antwort

(27. Juni 1979)

In dem Beschluß des Rates vom 16. Oktober 1978 ⁽¹⁾ zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, heißt es, daß der Erlös aus diesen Anleihen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur verwendet wird, wobei u. a. der regionalpolitischen Auswirkung dieser Vorhaben sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

In Durchführung dieses Beschlusses ⁽²⁾ hat der Rat am 14. Mai 1979 eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten als Kapital genehmigt. Die Mittel dieser Anleihen werden zur Finanzierung von Darlehen für Investitionsvorhaben in den Bereich Infrastruktur und Energie verwendet.

⁽¹⁾ Beschluß 78/870/EWG, ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 10.

⁽²⁾ Beschluß 79/486/EWG, ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16.

Im Infrastrukturbereich sollen die Investitionen insbesondere das Verkehrs- und Fernmeldewesen sowie Anlagen der landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Umweltschutzes betreffen.

Im Energiebereich sollen die Investitionen zu einer größeren Unabhängigkeit, Sicherung und Diversifikation der Energieversorgung der Gemeinschaft beitragen. Besondere Aufmerksamkeit soll der Energieeinsparung und der Entwicklung alternativer Energiequellen gelten.

So lauten die Vorschriften der Beschlüsse des Rates. Geographische Grenzen für die Anwendung des neuen Gemeinschaftsinstruments sind nicht von vornherein festgelegt. Insofern können Investitionsvorhaben in den in Umstellung befindlichen Gebieten der Eisen- und Stahlindustrie – vorausgesetzt, daß sie den Kriterien der Förderungswürdigkeit entsprechen – finanziert werden.

In jedem Fall steht das finanzielle Instrumentarium der EGKS innerhalb seines Zuteilungsrahmens vorrangig für die Gebiete der Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 119/79

von Herrn Seefeld

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1979)

Betrifft: Ferienverkehr verteuernde Maßnahmen in Spanien

1. Ist der Kommission bekannt, daß Spanien Ausländern bei der Einreise künftig ein „Eintrittsgeld“ von 1 000 Peseten abverlangen will?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, Verhandlungen mit diesem künftigen EG-Mitgliedsland über die Aufhebung der den Ferienverkehr verteuernenden Maßnahme zu führen?

Antwort

(27. Juni 1979)

1. Nein.

2. Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Spanien sind gegenwärtig in dem Handelsabkommen von 1970 geregelt, das Spanien nicht daran hindert, von Touristen aus Mitgliedstaaten eine Einreisegebühr zu verlangen.

Sollte eine derartige Maßnahme jedoch tatsächlich eingeführt werden, so wird die Kommission sie prüfen; im Falle des Beitritts müßte diese Gebühr wieder abgeschafft werden, wenn sie sich als unvereinbar mit den Vertragsbestimmungen erweisen sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 124/79

von Herrn Kavanagh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1979)

Betrifft: Hilfe aus dem EAGFL für die Grafschaften der Region Leinster

Kann die Kommission angeben, welche Beträge aus dem EAGFL seit 1973 für folgende Grafschaften der Region Leinster bereitgestellt wurden: Louth, Meath, Wicklow, Wexford, Carlow, Kilkenny, Kildare, Offaly, Westmeath und Longford; kann sie darlegen, welche Projekte begünstigt wurden, und Näheres über vorliegende Anträge auf Beihilfe mitteilen?

Antwort

(25. Juni 1979)

1. Die EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hat sich im Rahmen der Verordnungen Nr. 17/64/EWG ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 355/77 ⁽²⁾ an der Finanzierung mehrerer Vorhaben für die Verbesserung der Agrarstrukturen beteiligt.

Die Zahl der Vorhaben, die vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, bezuschußt wurden und die Beträge der gezahlten Zuschüsse teilen sich folgendermaßen auf:

Jahr	Zahl der Vorhaben	Gezahlte Zuschüsse (£ Irl)
1973	5	464 555
1974	5	680 904
1975	4 ⁽¹⁾	744 481
1976	7	678 297
1977	9 ⁽¹⁾	1 780 190
1978	5	1 020 140
Insgesamt	35	5 368 567

⁽¹⁾ Davon betrifft ein Vorhaben mehrere Grafschaften.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

Ferner wurden 1974, 1975, 1976 und 1977 fünf mehrere Regionen umfassende Wasserversorgungsvorhaben in Irland finanziert, wobei mehrere Landgebiete in vorgenannten Grafschaften Zuschüsse erhalten haben. Die Aufteilung der gezahlten Zuschüsse je Jahr geht aus folgender Tabelle hervor:

Wasserversorgungsvorhaben

Jahr	Zahl der Vorhaben	Gezahlte Zuschüsse (£ Irl)
1974	1	834 218
1975	1	289 226
1976	2	2 844 737
1977	1	1 017 280
Insgesamt	5	4 985 461

2. Für 1979 hat Irland 186 Zuschußanträge im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG für 1978/79 eingereicht, von denen 38 Vorhaben die Grafschaften von Leinster betreffen. Der hierfür beantragte Zuschuß beträgt 3 113 282 £ Irl bei einer Gesamtinvestition von 10 649 698 £ Irl.

80 Zuschußanträge wurden auch im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingereicht, davon 16 Vorhaben in Leinster: die beantragten Zuschüsse betragen 4 117 559 £ Irl bei einer Gesamtinvestition von 17 247 714 £ Irl.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 126/79

von Herrn Kavanagh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1979)

Betrifft: Beihilfen der Europäischen Investitionsbank für Leinster

Welche Projekte wurden in den Grafschaften Louth, Meath, Longford, Westmeath, Laois, Offaly, Kilkenny, Carlow, Wexford und Wicklow seit 1973 von der EIB unterstützt?

Antwort

(27. Juni 1979)

Die Europäische Investitionsbank hat für Investitionsvorhaben in Leinster von Januar 1973 bis Ende April 1979 folgende Finanzmittel gewährt:

1. Direktdarlehen	<i>in Millionen</i>	
	£ Irl	RE
<i>Grafschaften Carlow und Cork</i>		
— Modernisierung von Zuckerfabriken, Comhlucht Siuicre Eireann Teoranto (Irish Sugar Company Limited)	2,8	5,7
<i>Grafschaft Meath</i>		
— Erweiterung einer Zementfabrik in Platin Cement Limited	7,5	13,3
<i>Grafschaften Longford, Offaly, Westmeath und Laois</i>		
— Nutzung von Torfvorkommen für die Stromerzeugung Bord na Mona	2,2	3,3
	<u>12,5</u>	<u>22,3</u>

Die Bank hat 1978 ein Darlehen von 13,5 Millionen £ Irl (20,2 Mill. RE) für den Bau einer Wasserleitung und eine Abwasseraufbereitungsanlage im Stadtgebiet von Dublin gewährt.

2. Bereitstellung von Krediten aus Globaldarlehen an die Industrial Credit Company Ltd und die Agricultural Credit Corporation Ltd zur Finanzierung kleiner und mittlerer Vorhaben.

	Zahl der Vorhaben	Mill. £ Irl	Mill. RE
Kildare	3	94	141
Kilkenny	3	475	704
Laois	1	20	30
Longford	1	120	178
Louth	5	209	312
Meath	2	95	140
Offaly	2	67	99
Wexford	3	365	541
Wicklow	2	157	234
Kildare, Wexford und Laois	1	355	664
Waterford und Dublin	1	184	344
Insgesamt	24	2 141	3 387

Die Bank hat außerdem durch Bereitstellung von Krediten aus Globaldarlehen einen Gesamtbetrag von 1,9 Mill. £ Irl (3,1 Mill. RE) für Maßnahmen in der Grafschaft Dublin vergeben. Außerdem hat die EIB während des gleichen Zeitraums mehrere Darlehen für Ausbau und Modernisierung des irischen Fernsprechnetzes, die Verbesserung des für Industrie und Fremdenverkehr wichtigen Straßennetzes und die Modernisierung der Eisenbahnen vergeben, d. h. insgesamt acht Darlehen in Höhe von 94,6 Mill. £ Irl (155,6 Mill. RE). Durch diese Investitionen sollen insbesondere die Verbindungen in Leinster verbessert werden. Drei weitere Darlehen (12 Mill £ Irl oder 18,4 Mill RE) sind 1977 von der EIB für vorgefertigte oder schlüsselfertige Fabriken gewährt worden, die zum Teil ebenfalls in Leinster errichtet wurden und damit die industrielle Entwicklung dieser Provinz fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 140/79**von Herrn Corrie****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. April 1979)*

Betrifft: Verordnungsvorschlag für Alkohol

Artikel 19 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ⁽¹⁾ sieht Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Benennungen für bestimmte Spirituosen vor. Die Kommission hat jedoch bisher keine derartigen Vorschläge unterbreitet.

Kann die Kommission angeben, wann mit der Unterbreitung der Vorschläge zu rechnen ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 309 vom 31. 12. 1976, S. 2.

Antwort*(27. Juni 1979)*

Die Kommission wird Vorschläge für die Begriffsbestimmung bestimmter Spirituosen sowie für die Vorschriften betreffend ihre Bezeichnung und ihre Aufmachung vorlegen, sobald der Rat zu den großen Linien einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol Stellung genommen hat.

Es wird angemerkt, daß die Kommission ihren geänderten Vorschlag von 1976 vor kurzem wesentlich geändert hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 142/79**von Herrn Schyns****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. April 1979)*

Betrifft: Kosmetika

Auf einem Kongreß über die Kahlköpfigkeit kamen unlängst fast 600 internationale Sachverständige zusammen. Nach dem am 28. März unter der Rubrik Medizin in „Le Monde“ veröffentlichten Bericht besteht „die einzige wirksame Maßnahme darin, die Seifen und Shampoos auf der Grundlage von Reinigungsmitteln zu untersagen und ausschließlich Shampoos aus Panamaholz oder Ton zuzulassen“.

1. Welche Schlußfolgerungen für einen besseren Verbraucherschutz wird die Kommission aus diesen wissenschaftlichen Arbeiten ziehen?
2. In welchem Stadium befindet sich die Überprüfung der Richtlinie für Kosmetika? Wann kann man mit einem Vorschlag der Kommission rechnen?

Antwort

(27. Juni 1979)

1. Der von dem Herrn Abgeordneten zitierte Satz ist kein Auszug aus dem von Dr. R. Aron-Brunetière verfaßten und in „Le Monde“ vom 28. März veröffentlichten Bericht über den vom 13. bis 19. März 1979 in Hamburg abgehaltenen 1. Internationalen Kongreß für Haarforschung, sondern ein von Dr. E. L. verfaßter Kommentar, der auf Ratschläge für Frauen verweist, die beunruhigt feststellen, daß sie büschelweise ihr Haar verlieren, während ihr Haarwurzelstatus (Trichogramm) normal ist.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die kosmetischen Mittel auf dem Kongreß in Hamburg nicht direkt angesprochen wurden. Sie wird die Ergebnisse der von Dr. Aron-Brunetière zitierten Zusammenarbeit zwischen den Laboratorien für angewandte Forschung der großen Kosmetikfirmen, den Laboratorien für Grundlagenforschung und den ärztlichen Teams der öffentlichen Institutionen auch weiterhin mit Interesse verfolgen.

2. Die Kommission wird dem Rat in Kürze einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel vorlegen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 151/79

von Herr Noè

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1979)

Betrifft: Allgemeine Präferenzen

In ihrer dem Rat am 20. September 1978 vorgelegten Mitteilung über die Erneuerung des Systems der allgemeinen Präferenzen für das Jahr 1979 erklärt die Kommission, daß die Entwicklungsländer das System wie folgt genutzt haben:

- 1974 – 65 %,
- 1975 – 50 %,
- 1976 – 67 %,
- 1977 – 63,1 %.

Kann die Kommission

1. die betreffenden Nutzungsraten für 1978 angeben;

2. für die Jahre 1974 bis 1978 den Anteil der einzelnen begünstigten Länder an diesen Nutzungsraten nennen;

3. diese Daten ergänzen, indem sie für jedes Jahr und für alle Kapitel 25–99 des Gemeinsamen Zolltarifs die 15 wichtigsten begünstigten Länder aufzählt und für jedes dieser Länder angibt, welchen Anteil seine unter die Präferenzregelung fallenden Ausfuhren hatten

a) an allen von der Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Präferenzen eingeführten Waren der genannten Kapitel,

b) an allen von der Gemeinschaft aus diesem Land eingeführten Waren der genannten Kapitel?

Antwort

(25. Juni 1979)

1. Die Vergleichszahlen für den Nutzungsgrad des Allgemeinen Präferenz-Systems-Schemas der EWG für 1978 liegen noch nicht vor.

2. Die Kommission verfügt zur Zeit noch nicht über vollständige und aufgeschlüsselte Angaben über die Nutzung ihres APS durch alle in Betracht kommenden begünstigten Länder, sondern nur über Angaben betreffend einige dieser Länder, insbesondere die wichtigsten Benutzer, für die Jahre 1975, 1976 und 1977.
3. Die nachfolgenden Tabellen veranschaulichen für diese drei Jahre jeweils die führenden begünstigten Länder, die Gesamteinfuhren der EWG aus diesen Ländern und den Wert der im Rahmen des APS getätigten Einfuhren, die nach empfindlichen, quasi-empfindlichen und nicht empfindlichen Warengruppen im APS-Schema der EWG für diese einzelnen Jahre unterteilt sind.
4. Eine stärker auf die Einzelheiten eingehende umfassende Untersuchung über die Nutzung des APS der EG in der von dem Herrn Abgeordneten angedeuteten Richtung, bei der weitgehend von den nach dem EDV-System erstellten Handelsstatistiken Gebrauch gemacht wird, wird zur Zeit von den Dienststellen der Kommission im Rahmen eines Arbeitsprogramms durchgeführt, bei dem die Erfahrungen der EG bei der Anwendung des APS in den ersten zehn Jahren überprüft werden, damit Vorschläge für den Aufbau des APS nach 1980 vorbereitet werden können.

Nutzung des Allgemeinen Präferenz-Systems der Gemeinschaften im Jahre 1975

(1 000 ERE)

Ursprung	Gesamteinführen von APS-Waren aus begünstigten Ländern				Einführen im Rahmen des APS				
	Kapitel 01-24 (Landwirt- schaft)	Gewerbliche Waren		Insgesamt Kapitel 01-99	Empfindlich	Hybride	Quasi- empfindlich	Nichtemp- findlich	Insgesamt (¹)
		Kapitel 50-63 (Textilien)	Kapitel 25-99						
Extra-EWG	2 181 032	5 375 376	41 781 039	43 962 071					
Klasse 2	1 117 457	2 271 144	5 765 850	6 883 307					
AKP	290 506	36 586	270 892	561 398					
Begünstigte Länder	799 063	1 293 272	4 533 863	5 352 926	193 581	118 188	505 219	607 144	1 791 882
darunter:									
Jugoslawien	29 774	259 194	660 417	690 191	23 697	24 724	56 958	124 936	239 645
Hongkong	3 579	202 384	634 161	637 740	15 045	31 797	19 848	71 131	138 952
Südkorea	20 278	256 206	509 287	529 565	23 408	31 243	17 799	42 912	118 050
Brasilien	140 225	15 201	190 310	330 535	10 929	7 993	15 813	66 290	161 879
Indien	47 421	141 481	256 752	304 173	16 217	1 681	35 795	49 683	143 075
Singapur	6 675	6 834	259 207	265 882	5 814	3 746	4 368	48 671	63 496
Rumänien	17 306	—	215 388	232 694	—	—	57 297	38 398	98 329
Malaysia	97 240	29 217	105 955	203 195	2 403	5	4 263	13 948	40 117
Venezuela	619	358	166 806	167 425	—	—	—	714	1 189
Pakistan	16 362	93 699	130 812	147 174	20 964	1 722	47 609	4 382	82 371
Argentinien	75 984	1 061	64 423	140 407	5 564	138	490	25 077	47 255
Mexiko	13 080	32 350	110 816	123 896	5 235	1 263	2 531	43 377	58 694
Peru	45 006	1 810	4 831	49 837	—	—	41	879	31 547
Insgesamt 13 Länder	513 549	1 039 795	3 309 165	3 822 714	129 276	104 312	262 812	530 398	1 224 599
13 begünstigte Länder (%)	64,27	80,40	72,67	71,42	66,78	88,26	52,02	87,36	68,34

⁽¹⁾ Einschließlich Einführen aus Kapitel 01-24 im Rahmen des APS.

Nutzung des Allgemeinen Präferenz-Systems durch die wichtigsten Länder im Jahre 1976

(1 000 RE)

Ursprung	Gesamteinführen aller Waren				Einführen im Rahmen des APS						Insgesamt 01-99								
	Kapitel 01-24	Kapitel 50-63	Kapitel 25-49 und 64-99	Insgesamt Kapitel 01-99	01-24		25-99												
					Kontingen- tierte Waren ⁽⁵⁾	Nichttemp- findlich	Empfind- lich	Hybride	Quasi- empfindlich	Nicht- empfindlich									
Extra-EWG Klasse 2 AKP Begünstigte Länder ⁽¹⁾ davon: Jugoslawien Rumänien Brasilien Hongkong Südkorea Malaysia Indien Venezuela Pakistan Singapur Mexiko Argentinien Peru Insgesamt 13 Länder 13 begünstigte Länder (%)	25 218 789	10 361 205	122 080 305	157 660 299	158 450 ⁽⁴⁾	548 046	223 774	25 126	122 411	1 087 784 ⁽⁸⁾	876 915	3 449 438 ⁽⁸⁾							
	11 762 034	4 410 303	54 483 580	70 655 917									—	9 910	37 928	25 126	122 411	188 232	383 607
	3 458 318	274 616	6 266 754	9 999 688									—	2 218	—	107	233 173 ⁽⁶⁾	61 790	297 288 ⁽⁶⁾
	11 680 068	4 712 908	55 073 161	71 466 137									72 197	115 920	16 740	3 634	44 135	87 615	340 241
	245 955	350 112	857 202	1 453 269									—	618	25 109	32 535	47 397	144 041	249 700
	154 792	207 642	724 101 ⁽³⁾	1 086 535									9 758	2 071	48 493	38 917	52 762	89 520	241 521
	1 629 265	180 809	939 974	2 750 048									20 087	158 193	7 947	590	13 199	18 191	218 207
	15 674	1 152 900	788 410	1 956 984									27 137	20 529	24 962	4 062	57 869	86 994	221 553
	95 627	395 044	521 795	1 012 466									—	1 132	1	—	182 942 ⁽⁷⁾	5 975	190 050 ⁽⁷⁾
	249 477	53 910	851 769	1 155 156									2 833	10 327	10 443	134	79 230	4 568	107 535
	485 489	361 590	559 716	1 406 795									1 251	2 362	9 128	4 754	15 205	60 457	93 157
	15 322	5 530	788 467 ⁽²⁾	809 319									449	9 068	5 797	2 532	13 797	49 242	80 885
	46 512	132 498	77 403	256 413									873	22 578	10 187	195	6 174	34 086	74 093
30 651	84 855	397 164	512 670	—	17 082	402	5	511	1 177	19 177									
142 222	52 566	179 231	374 019	134 585	372 008	197 137	112 591	868 805	831 888	2 517 013									
1 064 175	97 281	179 201	1 340 657	84,9	67,9	88,1	90,2	94,9	72,9										
61 425	41 414	193 357	296 196	20,2															
4 236 586	3 116 151	7 057 790	14 410 527	12,8															
36,3	66,1																		

⁽¹⁾ Bei dieser Tabelle: begünstigte Länder = Klasse 2 - ÜG - ÜD - Taiwan + Jugoslawien + Rumänien.⁽²⁾ Davon Kapitel 27 = 654 885.⁽³⁾ Davon Kapitel 27 = 278 849.⁽⁴⁾ Schätzung.⁽⁵⁾ Berechnungen wurden auf der Grundlage eines Durchschnittswerts ausgeführt.⁽⁶⁾ Davon 27.10 = 221 330.⁽⁷⁾ Davon 27.10 = 180 043.⁽⁸⁾ Davon 27.10 = 782 084

Nutzung des Allgemeinen Präferenz-Systems durch die wichtigsten begünstigten Länder im Jahre 1977

(1 000 RE)

Ursprung	Gesamteinführen aller Waren				Gesamteinführen im Rahmen des APS							Insgesamt 01-99	
	Kapitel 01-24	Kapitel 50-63	Kapitel 25-49 und 64-99	Insgesamt Kapitel 01-99	01-24			25-99					
					Empfind- lich (2)	Quasi- empfind- lich (2)	Nicht- empfind- lich	Empfind- lich	Hybride	Quasiemp- findlich	Nichtemp- findlich		
Extra-EWG	29 357 143	10 849 929	132 965 525	173 172 597									
Klasse 2	15 743 606	4 808 979	54 591 427	75 144 012									
AKP	5 268 480	316 771	6 899 502	12 484 753									
Begünstigte Länder (1)	15 572 306	5 031 944	55 267 839	75 871 963	360 371	57 295	645 543	384 504	122 988	1 256 572	1 019 776	3 847 049	
davon:													
Jugoslawien	238 202	336 298	965 756	1 540 256	—	—	11 965	35 893	18 461	184 041	185 414	435 774	
Malaysia	343 619	67 124	919 268	1 330 011	68 407	—	223 075	21 455	275	27 442	19 595	360 249	
Hongkong	21 057	1 013 816	957 396	1 992 269	—	—	1 686	26 549	46 444	93 124	173 414	341 217	
Indien	552 213	437 610	650 913	1 640 736	15 175	946	20 870	68 205	3 749	93 596	122 736	325 277	
Südkorea	89 475	507 499	660 860	1 257 834	7 644	—	2 971	76 873	36 147	86 471	95 181	305 287	
Brasilien	2 247 154	211 271	996 301	3 454 726	71 843	767	44 536	28 001	4 946	47 954	106 937	304 984	
Rumänien	147 707	172 273	683 140	1 003 120	371	—	4 450	—	213	180 851	62 046	247 931	
Philippinen	324 688	66 833	171 903	563 424	32 752	—	57 913	17 377	1 004	14 804	10 331	134 181	
Venezuela	27 184	435	482 592	510 211	—	—	1 143	209	—	120 348	6 178	127 878	
Singapur	34 772	112 218	481 561	628 551	610	—	5 704	24 168	4 118	32 003	57 314	123 917	
Indonesien	449 855	3 293	403 491	856 639	452	53 097	61 668	574	28	219	4 590	120 628	
Thailand	487 564	90 152	173 300	751 016	26 919	—	22 662	19 047	745	32 741	16 768	118 882	
Argentinien	1 428 023	134 241	226 748	1 789 012	5 688	—	29 986	13 648	305	16 067	47 699	113 393	
Pakistan	57 401	134 555	81 684	273 640	2 312	—	15 312	22 169	137	68 733	3 821	112 484	
Mexiko	163 863	62 298	202 466	428 627	7 010	127	15 463	5 043	2 346	15 978	43 656	89 623	
Kolumbien	601 041	55 157	56 637	712 835	4 209	2 326	1 245	7 923	32	2 234	2 697	20 666	
Peru	60 657	41 409	202 013	304 079	39	—	13 246	1 617	29	1 017	1 865	17 813	
Insgesamt 17 Länder	7 274 475	3 446 482	8 316 029	19 036 986	243 431	57 263	533 895	368 751	118 979	1 017 623	960 242	3 300 184	
17 begünstigte Länder (%)	46,7	68,5	15,0	25,1	67,6	99,9	82,7	95,9	96,7	81,0	94,2	85,8	

(1) Bei dieser Tabelle: begünstigte Länder = Klasse 2 – ÜG – ÜD Taiwan + Jugoslawien + Rumänien.

(2) Berechnungen wurden auf der Grundlage von Durchschnittswerten ausgeführt.

Quelle: EG-Statistik.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 161/79**von Herrn Corrie****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Mai 1979)***Betrifft:** Verfahren gegen Mitgliedstaaten im Spirituosenverkehr

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 945/78 ⁽¹⁾ erklärt die Kommission: „... in dem Verfahren gegen Irland hat die Kommission beschlossen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, und in dem Verfahren gegen Italien wurde die mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.“

Kann die Kommission über folgendes nähere Auskunft geben:

1. An welchem Datum hat die Kommission der EG die formelle Entscheidung getroffen, den irischen Fall an den Europäischen Gerichtshof zu überweisen?
2. An welchem Datum wurde die mit Gründen versehene Stellungnahme an die italienischen Behörden übermittelt?
3. Haben die italienischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme reagiert? Wird die Kommission falls dies nicht der Fall ist, diese Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof vorlegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 26. 3. 1979, S. 15.

Antwort*(27. Juni 1979)*

1. Am 31. Januar 1979.
2. Am 8. Februar 1979.
3. Nein. Die Kommission wird sich zu gegebener Zeit zur Anrufung des Gerichtshofes in dieser Angelegenheit äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 165/79**von Herrn Schyns****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Mai 1979)***Betrifft:** Richtlinie über Aromastoffe

Der Beratende Verbraucherausschuß hat vor kurzem sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß in einer Reihe von Fällen selbst einstimmig verabschiedete Stellungnahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses von der Kommission nicht in Betracht gezogen wurden.

Er hat insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit Lebensmittelaromastoffen und ihrer Einstufung auf Anregung der Verbrauchervertreter am 20. Oktober 1978 geprüft, wobei sich eine breite Übereinstimmung ergab.

Wie weit sind die Arbeiten der Kommission zu diesem Thema gediehen? Wann kann man mit einem Richtlinienvorschlag der Kommission rechnen?

Antwort*(27. Juni 1979)*

Die Kommission konsultiert einschlägige Kreise im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über Aromastoffe in Lebensmitteln; zu dem Kreis der Befragten gehört auch der Ständige Lebensmittelausschuß. Die Kommission wird die Ansichten aller in diesem Ausschuß vertretenen Gruppen berücksichtigen, und sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die in den ersten Arbeitsdokumenten dargelegten Grundsätze vielfach auf Zustimmung gestoßen sind. Nach einer Auswertung der zum Ausdruck gebrachten Meinungen wird die Kommission über die Form aller weiteren Vorschläge befinden. Es ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, nähere Angaben zu machen, aber wir können dem Herrn Abgeordneten versichern, daß die Kommission ihre Arbeiten so rasch vorantreiben wird, wie es die für diesen Zweck bereitgestellten Mittel erlauben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 169/79**von Herrn Spicer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(18. Mai 1979)*

Betrifft: Rohstoffe aus der Republik Südafrika

Welche Einschränkungen verhängt die Gemeinschaft bei der Einfuhr von Rohstoffen aus der Republik Südafrika?

Falls diese Einschränkungen bestehen, welche Rohstoffe sind dann davon betroffen?

Erwägt die Kommission Maßnahmen, um die Importe von Rohstoffen aus der Republik Südafrika in die Gemeinschaft einzuschränken, und wenn ja, welche Stoffe sind betroffen?

Kann die Kommission bestätigen, daß die Partner der Gemeinschaft im Rahmen des Lome-Abkommens bei den Verhandlungen zum Abschluß von Lome II keine Einfuhrbeschränkungen seitens der Gemeinschaft für Rohstoffe aus der Republik Südafrika fordern?

Antwort*(27. Juni 1979)*

Nach der Kommission zur Zeit vorliegenden Informationen sind sämtliche Fragen des Herrn Abgeordneten zu verneinen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 174/79
von Herrn Howell
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Mai 1979)

Betrifft: Vorgeschlagene Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe

Die Kommission wird um detaillierte Angaben darüber gebeten, wie sie die Berechtigung der Forderung von Landwirten nach Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe gemäß den derzeit vorliegenden Vorschlägen zu prüfen gedenkt, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß 37 % der deutschen, 25 % der französischen, 27 % der belgischen usw. Milchviehhalter für diese Befreiung in Frage kämen, und mit Rücksicht auf die große Zahl der sonst noch betroffenen Landwirte.

Antwort
(29. Juni 1979)

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die sich bei der Anwendung der verschiedenen vorgeschlagenen Kriterien ergeben hätten.

Die vom Herrn Abgeordneten genannte Prüfung der Anträge auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe wäre den nationalen Behörden übertragen worden, die in den meisten Fällen über eine Kartei verfügen, anhand der sich feststellen läßt, ob die Anträge begründet sind. Die praktischen Durchführungsbestimmungen wären nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽¹⁾ durch Verordnung der Kommission festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
